



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 5. Februar 2022

Nr. 5

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Edelstahlzieherei Mark EZM GmbH, Auf der Bleiche 26., 58300 Wetter (Ruhr), - Standort: Wetter (Ruhr) - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mittels eines chemischen Verfahrens mit einem Volumen der Wirkbädern von mehr als 30 Kubikmetern – G 0070/21 S. 49 – Antrag der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn - Standort: 58636 Iserlohn, Scheffelstraße 32 - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage S. 50 – Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG - Vorhaben Nr. 19 Abschnitt C Punkt Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberscheiden, Stadt Siegen; 2. Planänderung von

Mast 359 bis Mast 406 mit teilweiser Änderung der Mastkonfiguration und Verschiebung einzelner Maststandorte im Kreis Siegen-Wittgenstein S. 52

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 54 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 54 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 54 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 54 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 54 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 55 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 55 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 55

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 56

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

- 66. Antrag der Firma
Edelstahlzieherei Mark EZM GmbH,
Auf der Bleiche 26., 58300 Wetter (Ruhr),
- Standort: Wetter (Ruhr) -
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung
mittels eines chemischen Verfahrens
mit einem Volumen der Wirkbädern von
mehr als 30 Kubikmetern
G 0070/21**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.01.2022
900-9047511-0010/IBG-0002

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma hat Edelstahlzieherei Mark EZM GmbH
hat mit Antrag vom 26.11.2021 für das Werk in Wet-

ter (Ruhr) die Erteilung einer Genehmigung nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und Lage der Anlage zu Oberflächenbehandlung mittels eines chemischen Verfahrens mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr auf dem Grundstück Auf der Bleiche 26, Gemarkung Wengern, Flur 9, Flurstücke 90, 546, 552, 555 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen: die Wiederherstellung der durch das Brandereignis vom 23.10.2020 nicht mehr nutzbaren Anlagen einschließlich der Werkshalle, sowie die Erhöhung des Gesamtwirkbadvolumens von bisher 56 m³ auf 69 m³.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 (Verfahrensart GE) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und

Nr. 3.9.1 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr). Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzbau für eine niedergebrannte Anlage. Der Bereich, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, ist durch die jahrzehntelange industrielle Nutzung geprägt. Somit wird die Landschaft nicht nachteilig verändert.

Es findet keine Inanspruchnahme des naturbelassenen Bodens statt. Der Boden im Vorhabengebiet ist in der Vergangenheit einer Mächtigkeit von rund 5 m aufgeschüttet worden.

Durch die Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird eine Verunreinigung von Gewässern verhindert. Austretende wasser- und bodengefährdende Stoffe werden aufgefangen und können anschließend abgereinigt oder entsorgt werden.

Für einen möglichen Brandfall ist die Löschwasserrückhaltung hinreichend dimensioniert, sodass ein Austreten von verunreinigtem Löschwasser verhindert wird.

Die bei der Oberflächenbearbeitung entstehenden Emissionen werden gesammelt und einem Abgaswäscher zugeführt, sodass keine relevante Verunreinigung der Luft zu erwarten ist.

Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Änderungsvorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Feische

(452)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 49

67.

Antrag der Firma

**Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG,
Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn
- Standort: 58636 Iserlohn, Scheffelstraße 32 -
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung
der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19.01.2022
900-0002552-0001/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn, hat mit Datum vom 24.11.2021, eingegangen am 07.12.2021, die Erteilung einer Genehmigung nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in 58636 Iserlohn, Scheffelstraße 32, Gemarkung Iserlohn, Flur 100, Flurstücke 194, 350, 431, 697, 683, 812, 897, 898 und 900 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb eines Behälterzwischenlagers zur Lagerung von flüssigen, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem vorhandenen, überdachten Abfüllplatz. Dieser besteht aus einem Lagerbereich für saure/chromathaltige Abfälle mit maximal 54 Behältern mit einem Inhalt von je 1 m³ (BE 13a) und aus einem Lagerbereich für alkalische/cyanidhaltige Abfälle mit maximal 63 Behältern mit einem Inhalt von je 1 m³ (BE 14a) entsprechend den vorhandenen Befüllstationen.
2. Störfallrechtliche Optimierung der Anlage durch
 - die Aufstellung von kleineren Dosierbehältern für die Behandlungsmittel Natriumhypochlorid (1 m³) und FE-Beize (0,2 m³) im Bereich des Wertungsmoduls 3 (Cyanidentgiftung) zur Vermeidung von Überdosierungen,
 - den Austausch der zwei Abluftwäscher getrennt nach saurer/chromathaltiger und alkalisch/cyanidhaltiger Abluft mit einem Volumenstrom von jeweils 9000 m³/h und einer Kontaktzeit der Abluft von 8 s, die gemäß AwSV in einer ausreichend dimensionierten Kunststoffwanne im Erdgeschoss der Recyclinganlage aufgestellt werden, sowie Abluftventilatoren und Waschflüssigkeitspumpen, die jeweils redundant ausgelegt werden. Als Waschflüssigkeit wird eine NaOH-Lösung eingesetzt,
 - die Erneuerung des Ablufterfassungssystems durch neue PE-Rohrleitungen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.8.1.1 (G/E) sowie Nr. 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.5, Spalte 1, und N. 8.7.2.1, Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen sowie Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlammern mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das beantragte Behälterzwischenlager wird auf dem bereits genehmigten, AwSV-konformen und überdachten Abfüllplatz errichtet. Die beiden Abluftwäscher und die neuen Dosierbehälter werden in der Halle AwSV-konform in einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne aufgestellt und die Dosierbehälter sind mit einer Überfüllsicherung ausgestattet.

Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser sind somit nicht zu befürchten.

Die Anlage soll werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen findet kein Betrieb des Behälterzwischenlagers bzw. der Abfallbehandlungsanlage statt.

Es werden in dem beantragten Behälterzwischenlager ausschließlich Abfälle gelagert, die bereits in dem genehmigten Annahmekatalog aufgeführt sind. Die beabsichtigte Änderung hat somit keinen Einfluss auf Herkunft und Zusammensetzung der angelieferten Abfälle. Durch den Betrieb des Behälterzwischenlagers und der Dosierbehälter werden keine zusätzlichen Abfälle erzeugt.

Die Abfälle, die in dem Behälterzwischenlager gelagert werden sollen, sowie die verbrauchte Waschflüssigkeit aus den neuen Abluftwäschern werden analog zum genehmigten Anlagenbetrieb ausschließlich in der standorteigenen Abfallbehandlungsanlage behandelt.

Die Durchsatzleistung der genehmigten Abfallbehandlungsanlage erhöht sich durch das Vorhaben nicht, so dass nicht mit einer Erhöhung des LKW-Aufkommens zu rechnen ist und somit zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Die vorgegebenen Grenzwerte der TA-Lärm zur nächst benachbarten Wohnbebauung werden eingehalten.

Bei der Beprobung sowie beim Abfüllen der flüssigen Abfälle aus dem Behälter werden keine relevanten Luftemissionen freigesetzt. Die Emissionen an Luftschadstoffen der Gesamtanlage werden durch den Einsatz von Abluftbehandlungsanlagen getrennt nach saurer/chromathaltiger Abluft und alkalisch/cyanidhaltiger Abluft gereinigt und minimiert. Die zulässigen Grenzwerte der TA-Luft werden eingehalten.

Sonstige Emissionen wie Erschütterungen, Licht, etc. sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Im Rahmen der beabsichtigten Änderungen ist keine zusätzliche Inanspruchnahme oder Versiegelung von Grund und Boden erforderlich. Somit findet kein Eingriff in Natur, Landschaft, Boden und Wasserhaushalt statt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Bei dem Gesamtbetrieb handelt es sich gemäß der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Durch die im vorhandenen Sicherheitsbericht aufgeführten Maßnahmen zum Verhindern von Störfällen wird ein größtmöglicher Schutz der Mitarbeiter, Nachbarn und der Umwelt gewährleistet. Das Unfallrisiko wird durch das beantragte Vorhaben nicht erhöht. Es werden keine andersartigen Technologien oder Stoffe als bisher verwendet.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Mertens

(685)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 50

**68. Planfeststellungsverfahren
für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG
- Vorhaben Nr. 19 Abschnitt C Punkt Attendorn
- Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden,
Stadt Siegen**

2. Planänderung von Mast 359 bis Mast 406 mit teilweiser Änderung der Mastkonfiguration und Verschiebung einzelner Maststandorte im Kreis Siegen-Wittgenstein

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.01.2022
 Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
 66.21.3.4-2017-6

Bekanntmachung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse haben die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH den bereits ausgelegten Plan modifiziert und aktualisiert.

Die Leitungssachse der Höchstspannungsfreileitung bleibt im Bereich der 2. Planänderung von Mast 359 auf Kreuztaler Stadtgebiet über Siegener und Freudenberger Stadtgebiet bis Mast 406 wiederum auf Siegener Stadtgebiet an der Landesgrenze grundsätzlich unverändert.

Im Bereich von Mast 393 bis Mast 398 kann in Verbindung mit dem Wechsel der Mastkonfiguration die Leitungssachse gegenüber der ursprünglichen Planung in westliche Richtung versetzt werden und somit die zusätzliche Waldinanspruchnahme auf der Ostseite der Trasse deutlich reduziert werden.

Die einzelnen Maststandorte bleiben bis auf lokale Verschiebungen der zehn Masten mit den Nummern 370, 374, 385, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 402 um bis zu 20 m erhalten.

Für die Masten 359 bis 366, 374 bis 390 und 393 bis 397 ist mit der 2. Planänderung eine schmalere Mastbauform vorgesehen. Der in diesen Teilbereichen bislang geplante Donau-Einebenen-Mast (Masttyp AD47) mit drei Traversenebenen und einer Erdseilspitze wird durch einen schmaleren Tonnen-Donau-Mast (Masttyp D32A10) mit fünf Traversenebenen mit zwei Erdseilstützen ersetzt.

Damit werden die beiden 110-kV-Bahnstromkreise bis Pkt. Osthelden und die beiden 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH ab Pkt. Osthelden auch mit der 2. Planänderung weiterhin auf einem Gemeinschaftsgerüst mit den beiden 380-kV-Amprion-Stromkreisen geführt. Durch die Änderung der Mastkonfiguration erfolgt teilweise auch eine Änderung der Fundamentart bzw. Fundamentabmessungen.

Die bislang geplanten Erdseilspitzen werden an allen Masten durch zwei niedrigere Erdseilstützen ersetzt. Damit werden die durch die Masttypänderung bedingten Masterhöhungen verringert.

Die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH haben mit Schreiben vom 19.12.2017 für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Pkt. Attendorn und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Obershelden, Bl. 4319, im Bundesland Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) gestellt.

Für das Vorhaben besteht gemäß §§ 3a und 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG alte Fassung (a. F.)), die Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG aktuelle Fassung).

Der bereits vom 23. Januar 2018 bis zum 22. Februar 2018 in den Städten Siegen, Kreuztal und Freudenberg ausgelegte Plan für das o.a. Vorhaben wird nunmehr durch auszulegende Unterlagen gem. § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG a.F. geändert.

Die Änderungen der 2. Planänderung betreffen den im Kreis Siegen-Wittgenstein befindlichen Trassenabschnitt und zwar die Grundstücke in folgenden Gemarkungen:

- Stadt Kreuztal** Gemarkungen **Krombach, Eichen, Fellinghausen, Osthelden und Hees**
- Stadt Siegen** Gemarkungen **Meiswinkel, Langholdinghausen, Seelbach, Obershelden und Niedershelden**
- Stadt Freudenberg** Gemarkungen **Niederholzklau, Achen und Niederndorf**

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der 2. Planänderung stehen in der Zeit

vom 15.02.2022 bis zum 14.03.2022 (einschließlich)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-2205>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur 2. Planänderung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen zur 2. Planänderung in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Siegen, Kreuztal und Freudenberg unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW sind die Rathäuser der Städte Siegen, Kreuztal und Freudenberg nur beschränkt begehbar. Damit der Zutritt gewährleistet werden kann, ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den unten genannten Telefonnummern möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

	Öffnungszeiten
Stadt Siegen	Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Rathaus Geisweid	Di. 14:00 - 16:00 Uhr
Arbeitsgruppe 4/5-1	Do. 14:00 - 18:00 Uhr
Stadtentwicklung	
Lindenplatz 7	Nach vorheriger Terminabsprache
57078 Siegen	unter der Telefonnummer
Herr Meier, Raum 127	0271/404-3283
	Sie werden an der Zentrale
	abgeholt.

	Öffnungszeiten
Stadt Kreuztal, Siegener Straße 5 57223 Kreuztal Zimmer 209 Fr. Schmidt	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr Mo. - Mi. 13:30 - 15:45 Uhr Do. 13:30 - 17:00 Uhr Fr. 08:30 - 13:00 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02732/51-319
Stadt Freudenberg, Abteilung Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung Mórer Platz 1 57258 Freudenberg Dachgeschoss Zimmer 316	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02734/43-163 (Herr Längler)

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung des Vorhabens berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

28.03.2022 (einschließlich)

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02931/82-3600) sowie
- bei den Städten Siegen, Kreuztal und Freudenberg (Anschriften siehe oben)

Einwendungen **gegen die Änderungen des Plans** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Zunamen auch die volle leserliche Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/4003085>

Wenn Name und Anschrift des Einwenders zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht werden (§ 43a Nr. 2 EnWG).

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte (QES) Dokumente an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-316>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Vom Beginn der Auslegung der 2. Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
5. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.
6. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planänderung des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen

anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Erläuterungsbericht: u.a. Angaben zur Änderung von Leitungsverlauf und Maststandorten, zur Änderung der Mastbauform und der relevanten Angaben zur Baudurchführung
- Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) (Immissionsschutzbericht zur Prognose elektrischer und magnetischer Feldimmissionen und deren Minimierung im geplanten Vorhaben)
- Geräuschgutachten – ergänzende Stellungnahme
- Umweltstudie
Umweltfachliche Stellungnahme zur 2. Planänderung inkl. Anhang
Prüfung der Projektauswirkung und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP Teil C, Anhänge 1-3 und 5), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Teil D) und Natura 2000-Verträglichkeitsstudie FFH Gebiet „Heiden und Magerrasen Trupbach“ (Teil E)

Im Auftrag:

gez. Werner Isermann

(1136) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 51

69. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.01.2022
11.B/Schneppe

Der Dienstaussweis des Gewerbehauptsekretärs Nico Schneppe mit der Nr.: BRA1313 ist nicht auffindbar und wird hiermit für ungültig erklärt.

(39) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 54

70. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.01.2022
25.16.30-161

Dem Unternehmen Schiwiy GmbH & Co. KG, Roonstraße 4, 45525 Hattingen, wurde am 03.07.2014 von mir eine Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen mit einer Laufzeit vom 01.08.2014 – 31.07.2024 erteilt.

Die hierfür ausgegebenen beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-3014-0002, D-05-001-P-3014-0006, D-05-001-P-3014-0007, D-05-001-P-3014-0008, D-05-001-P-3014-0012, D-05-001-P-3014-0028, D-05-001-P-3014-0036, D-05-001-P-3014-0039 und D-05-001-P-3014-0041 sind abhandengekommen.

Die o.a. beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Giesen

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 54

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

71. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest

Zweckverband Studieninstitut Soest, 24.01.2022
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 24. Januar 2022 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekanntgemacht:

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022
- Veröffentlichung Entlastung Jahresrechnung 2020

Im Auftrag:

gez. Peitz

(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 54

72. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 30. 9. 2021 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. DE45 4305 0001 0308 1593 59 und DE69 4305 0001 0308 1927 80 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE45 4305 0001 0308 1593 59 und DE69 4305 0001 0308 1927 80 werden für kraftlos erklärt.

V 45/21

Bochum, 17. 1. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 54

73. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 30. 9. 2021 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE58 4305 0001 0304 0070 40 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE58 4305 0001 0304 0070 40 wird für kraftlos erklärt.

F 46/21

Bochum, 17. 1. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 54

74. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE86 4305 0001 0341 1859 57 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE86 4305 0001 0341 1859 57 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 5. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 5/22

Bochum, 20. 1. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 54

75. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE91 4305 0001 0318 2683 56 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE91 4305 0001 0318 2683 56 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 5. 2022, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchesPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchesPlus erfolgen wird.

K 6/22

Bochum, 20. 1. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 55

76. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE10 4305 0001 0327 2977 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE10 4305 0001 0327 2977 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 5. 2022, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

A 7/22

Bochum, 20. 1. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 55

77. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE63 4305 0001 0314 5549 24 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE63 4305 0001 0314 5549 24 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 5. 2022, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 8/22

Bochum, 20. 1. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 55

78. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 33 017 393 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 21. 4. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 21. 1. 2022

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 55

79. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 066 004, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 19. 1. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 55

80. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 098 948 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 20. 1. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 55

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein TC Rot-Weiß Schwerte e. V.“, eingetragen im Vereinsregister Nr. 2819 des Amtsgerichts Hagen ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatoren zu stellen.

Liquidatoren sind:

Annette Schneider, Chattenstr. 40, 58239 Schwerte.

Rudolf Josef Grytz, Wasserstraße 40, 58239 Schwerte.

(38)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

